

15.06.87

U - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV)

Punkt der 578. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 9

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

§ 9

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.
- (2) Bis zum 31. Dezember 1987 dürfen Rasenmäher auch ohne Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 in Verkehr gebracht werden.
- (3) Für Rasenmäher im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und für Rasenmäher, für die § 9 Abs. 2 in Anspruch genommen wird, gelten ergänzend die anlagebezogenen Bestimmungen der Achten Verordnung

(noch Ziff. 1)

zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) - 8. BImSchV - vom 28. Juli 1976 (BGBl. I S. 2024), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) - 1. ÄndV zur 8. BImSchV - vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist; im übrigen tritt die Verordnung vom 28. Juli 1976 mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft."

Begründung:

Zu Abs. 1:

Entspricht der Vorlage.

Zu Abs. 2:

Absatz 2 enthält eine dringend erforderliche Übergangsvorschrift. Die Ausstellung einer Übereinstimmungsbescheinigung setzt voraus, daß ein Prüfprotokoll einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Meßstelle vorliegt (§ 4 Abs. 2). Derartige Meßstellen können erst nach Inkrafttreten der Verordnung rechtswirksam bekanntgegeben werden. Erst im Anschluß an die Bekanntgabeverfahren können die Hersteller von Rasenmähern die Meßstellen mit der Erarbeitung eines Prüfprotokolls für einen Rasenmähertyp beauftragen. Aus

(noch Ziff. 1)

diesen tatsächlichen Gründen ist es - sollen nicht die Hersteller von Rasenmähern aus Rechtsgründen verpflichtet werden, ab dem 1. Juli 1987 zunächst keine Geräte in Verkehr zu bringen - erforderlich, abweichend von § 2 das Inverkehrbringen von der Vorlage einer Übereinstimmungsbescheinigung abzukoppeln. Eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1988 wird ausreichen, die notwendigen Entscheidungen und Prüfungen vorzunehmen.

Zu Abs. 3:

Eine uneingeschränkte Aufhebung der Verordnung über Rasenmäherlärm vom 28. Juli 1976 hätte zur Folge, daß für Rasenmäher, die vor dem 1. Juli 1987 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, die für das weitere Inverkehrbringen bedeutsamen Beschaffenheitsanforderungen des § 2 der Verordnung vom 28. Juli 1976 aufgehoben würden. Dafür ist ein sachlicher Grund nicht ersichtlich. In der Praxis könnte dies nach dem 1. Juli 1987 zur Folge haben, daß Geräte von Händlern selbst dann weiter in Verkehr gebracht werden dürften, wenn sie unter der Geltung der alten Rasenmäherlärm-Verordnung vom 28. Juli 1976 hergestellt wurden, den Anforderungen aber nicht entsprechen. Absatz 3 schließt diese im Verordnungsentwurf der Bundesregierung enthaltene Lücke.

B.

2. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.